



## Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Mühlhausen-Tairnbach  
Rhein-Neckar-Kreis

Az.: 52.04-1849-B 3.5

### Nachwahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Mühlhausen-Tairnbach

1. Die Grundstückseigentümer und die Erbbauberechtigten im Flurneuordnungsgebiet - Teilnehmer - sowie sonstige Interessierte werden zur Wahl des Vorstands

**auf Mittwoch, den 03.11.2021**

in die Kraichgauhalle in Mühlhausen,  
Schulstraße 30, 69242 Mühlhausen

**um 10.00 Uhr**

eingeladen.

2. Die Nachwahl wurde erforderlich, weil durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern die Beschlussfähigkeit des Vorstandes gefährdet ist. Auf Grund der Nachwahl ist die Satzung der Teilnehmergeinschaft, die Regelungen zur Durchführung der Wahl enthält, zu ergänzen. Der Entwurf der ergänzten Satzung wird am Wahltag vor der Durchführung der Wahl den anwesenden Wahlberechtigten vorgestellt. Die ergänzte Satzung ist von den am Wahltag anwesenden Wahlberechtigten zu beschließen. Die ergänzte Satzung gilt als genehmigt, wenn mindestens die Hälfte der am Wahltag anwesenden Wahlberechtigten der ergänzten Satzung zustimmt.

Gemäß der Satzung der Teilnehmergeinschaft besteht der Vorstand insgesamt aus sieben ordentlichen und sieben stellvertretenden Vorstandsmitgliedern. Bei der Nachwahl sind für die sieben ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder zwei ordentliche Vorstandsmitglieder sowie fünf stellvertretende Vorstandsmitglieder zu wählen.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Es liegt daher im Interesse aller Teilnehmer, sich an der Wahl zu beteiligen.
4. Wahlberechtigt sind die Teilnehmer (§§ 21 Abs. 3, 10 Nr. 1 FlurbG). Wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder nicht voll geschäftsfähig sind, steht das Wahlrecht den gesetzlichen Vertretern zu. Bevollmächtigte haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

5. Jeder im Wahltermin anwesende Teilnehmer hat insgesamt jeweils nur je 1 Stimme für jedes zu wählende Vorstandsmitglied und jeden Stellvertreter, selbst wenn er als Eigentümer und zugleich als Miteigentümer am Flurneuerungsverfahren beteiligt ist. Nur eine Stimme hat auch der Bevollmächtigte, auch wenn er selbst zugleich Teilnehmer ist oder mehrere Teilnehmer vertritt. Bruchteilsgemeinschaften (Miteigentümer) und Gesamthandsgemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaften) haben jeweils nur 1 Stimme gemeinschaftlich.
6. Wählbar ist jede volljährige und in ihrer Geschäftsfähigkeit unbeschränkte Person, auch wenn sie nicht Teilnehmer am Flurneuerungsverfahren ist. Wahlvorschläge können bis zum 29.10.2021 beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Flurneuerung, Muthstraße 4, 74889 Sinsheim eingereicht werden. Es sind aber auch Personen wählbar, die nicht auf einem Wahlvorschlag stehen.

Die Wahlveranstaltung wird nach den geltenden Regelungen der aktuellen Corona-Verordnung durchgeführt. Daher wurde insbesondere ein Hygienekonzept für die Veranstaltung erstellt. Diese Bekanntmachung sowie das Hygienekonzept können auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/1849](http://www.lgl-bw.de/1849)) eingesehen werden. Dort können zudem die Satzung der Teilnehmergemeinschaft sowie der Entwurf der ergänzten Satzung eingesehen werden.

Sinsheim, den 07.10.2021

gez. D.S.  
(Kremer, Leitender Ingenieur)

**Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis**  
**Amt für Flurneuerung**  
74889 Sinsheim, Muthstraße 4  
Telefon +49 6221 522-5400  
Telefax +49 6221 522-5454  
E-Mail [flurneuerungsamt@rhein-neckar-kreis.de](mailto:flurneuerungsamt@rhein-neckar-kreis.de)